

**Zeitschrift:** Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 93 (2008)

**Heft:** 3

**Artikel:** Kein Parallelrecht

**Autor:** Caspar, Reta

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1090846>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fortsetzung von Seite 1

Der Job eines liberalen Staates besteht nicht darin, seinen Bürgern das wahre Nationalwesen aufzudrücken, oder den «Unterschied» zum Selbstzweck zu bewerben. Er muss die gleichen Rechte jedes Individuums aufrechterhalten – ob sie nun weisse Männer sind oder muslimische Frauen. Er hat eine liberale Kultur, in der Freiheiten von verschiedenen Menschen verschiedenen genutzt werden.

Wir sollten also genauso wütend auf den Erzbischof sein, wie wir ihm danken sollten. Er hat dabei geholfen, die Begräbnisriten für den Multikulturalismus einzuleiten. Mit seinem verfilzten Bart und seinem gezwungenen Händeringen in Richtung eines Wüsten-gottes hat uns der Erzbischof unwissentlich eine Vision eines besseren Englands aufgezeigt – eine, die sich stolz dazu bekennt, liberal zu sein.»

Hari, Johann: Why multiculturalism must be abandoned. Independent.co.uk. 11.2.2008, Übersetzung hpd.online.de, Kürzung rc.

## Einladung zum 100. Geburtstag der FVS

Samstag 12. April 2008, Hotel Aarhof, Olten

### Programm

10-12 Uhr Delegiertenversammlung

12-14 Uhr Mittagessen

14-16.30 Uhr Festansprachen, anschliessend Apéro

**Gastreferat von Andreas Blum:**

**„Selbstbestimmt leben und sterben.“**

### Anmeldung für Nicht-Delegierte

#### 100 Jahre Freidenker-Vereinigung der Schweiz

#### 100 Jahre Engagement für Laizität und Humanismus

Ich/wir möchte/n am 12. April 2008 an der 100 Jahr-Feier der FVS in Olten teilnehmen:

am Mittagessen

- ... x **Menu 1** Fr. 33.- Salat, Rindsbraten mit Kartoffelstock
- ... x **Menu 2** Fr. 33.- Salat, Truthahn-Piccata mit Frühlings-Risotto
- ... x **Vegimenu** Fr. 28.- Salat, Gemüseschnitzel mit Frühlings-Risotto

an der Jubiläumsfeier mit Apéro

- ... Person/en

Name/n .....  
Adresse .....  
Tel. ..... E-Mail .....

Einsenden an: Freidenker-Vereinigung der Schweiz, Geschäftsstelle, Postfach, 3001 Bern  
Die Platzzahl ist beschränkt. Anmeldungen werden gemäss ihrem Eingang berücksichtigt.

## Kein Parallelrecht

Reta Caspar

Der Erzbischof der anglikanischen Kirche hat Verständnis dafür, dass sich Immigranten nicht mit westlichen, demokratisch legitimierten Rechtssystemen identifizieren können. Sein Heilmittel: ein duales Rechtssystem zulassen, in dem Familienrecht und andere privatrechtliche Bereiche dem kulturellen Recht der Herkunftsgebiete überlassen werden soll.

Ein Vertreter der Church of England erklärt uns also, dass die Zukunft Glaubensgemeinschaften und ethnischen Gruppierungen ihr eigenes Recht zugestanden

werden soll, weil ihnen das demokratisch legitimierte im Aufenthaltsland nicht zusagt?

Und wie soll das weiter gehen?

### Ein Recht für alle

Soll jede Bürgerin und jeder Bürger künftig frei entscheiden können, welche Teile des national geltenden Rechtes sie oder er anerkennen und befolgen will?

Sollen also FreidenkerInnen ab sofort über das Urteil des Bundesgerichtes hinweg die Kirchensteuer für juristische Personen nicht mehr bezahlen, weil sie sich mit dieser

Rechtsprechung nicht identifizieren können?

Das Beispiel zeigt, wie absurd die Begründung ist. Demokratisch legitimiertes Recht gilt eben gerade nicht, weil jeder zustimmt, sondern weil die Mehrheit im Geltungsgebiet zustimmt.

Vor allem in Familienangelegenheiten und Geschäften sollen die Scharia-Schiedsgerichte eingesetzt werden können, so der Kirchenvertreter. Gerade hier aber gilt es, genau hinzusehen.

### Wo kein Kläger, da kein Richter

Genau besehen besteht jederzeit unter mündigen BürgerInnen die Möglich-

keit, Konflikte bilateral beizulegen. Solange es nicht um Offizialdelikte geht, gibt es ohne KlägerInnen keine RichterInnen. Paare können sich also trennen und die Folgen weitgehend selber regeln, Familien können Erbschaften regeln wie sie wollen, Geschäftspartner können (legale) Geschäfte tätigen zu Bedingungen, die sie selber bestimmen, und der Staat redet ihnen nicht drein – solange alle freiwillig mitmachen.

Wenn es jedoch um Offizialdelikte geht, dann muss ein einheitliches Recht gelten und wenn bei privatrechtlichen Vereinbarungen Probleme auftauchen, dann muss klar sein, dass das de-

> Seite 4 unten

## Angriff auf das kleine Ferkel

Grosser Ärger um ein kleines Ferkel: Im Oktober 2007 kam das religiöskritische Kinderbuch «Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel» von Michael Schmidt-Salomon und Helge Nyncke auf den Markt und fand sehr bald eine grosse Fangemeinde. Auch Pädagogen und Psychologen waren von der frechen, kleinen Geschichte angetan. So urteilte der Direktor der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hamburg, das Buch sei «als Gegengift zu religiöser Indoktrination

von Kindern pädagogisch besonders wertvoll».

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht die Sache jedoch völlig anders: es beantragte die Indizierung des Kinderbuchs als jugendgefährdende Schrift. Die Verhandlung bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird am 6. März 2008 stattfinden.

### Keine strafbaren Inhalte

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Aschaffen-

burg enthält das Buch keine strafbaren Inhalte. Allerdings sei es ein «perfides Machwerk in der Maske des religiösen Kinderbuchs», sagte der leitende Oberstaatsanwalt. Irrtierende Worte aus dem Mund eines Juristen. Diestrafrechtliche Überprüfung erfolgte auf Antrag der katholischen Kirche. Diese hält das Buch für blasphemisch. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sei zu respektieren, sagte ein Diözesan-Sprecher. Man habe mit der Bitte um Prü-



fung ein deutliches Zeichen setzen wollen, «dass die Inhalte des Buches nicht hinzunehmen sind».

### Antisemitismus-Keule

Die Autoren sind von der Kontroverse nicht überrascht worden. Sie wehren

Fortsetzung von Seite 3

mokratisch legitimierte Recht den Massstab bildet.

### Recht zum Schutz der Schwachen

Wenn andere Rechtssysteme akzeptiert werden, besteht immer die Gefahr, dass die erpressbare oder anderswie schwächere Partei unter Druck gesetzt wird, der Anwendung des von der überlegenen Partei bevorzugten Rechtssystems zuzustimmen.

Gegen die Folgen des geltenden Privatrechtes, das auch hierzulande auf der Fiktion basiert, dass etwa im Geschäftsleben die Vertragsparteien einander ebenbürtig sind, wurde in den letzten Jahrzehnten eine grosse Zahl von Gesetzen erlassen, die dem Schutz der schwächeren Partei dienen. Immer wieder zeigt sich eben in der Praxis, dass eine formale rechtliche Gleichstellung, die auf eine faktische Ungleichstellung angewendet wird, zu unhaltbaren Ergebnissen führt.

Ob im Gleichstellungsge- setz, im Arbeitsrecht, im Mieter- oder Konsumenten-

schutz: überall musste der Staat korrigierend eingreifen, damit das Verfassungsziel der Gleichstellung im Privaten nicht durch faktisch ungleichlange Spiesse unterlaufen wird.

### In Kanada wieder aufgehoben

1991 hatte die kanadische Provinz Ontario ein Schlichtungsgesetz (Arbitration Act) eingeführt. Dieses statuierte, dass die Provinzbehörde Urteile von privaten kommerziellen, religiösen oder anderen Vermittlern durchsetzt, solange es mit dem kanadischen Gesetz übereinstimmt. Traditionell haben unter anderen Juden, Katholiken, die Zeugen Jehovas, die Mennoniten und die Eingeborenen Schlichter genutzt, um Familienfragen zu regeln ohne Ontarios Gerichte zu bemühen. Das System funktionierte offenbar ohne Probleme.

Im Oktober 2003 schlug eine Organisation namens «Islamic Institute of Civil Justice» die Schaffung einer muslimischen Schlichtungskommissi-

on auf Grundlage des islamischen Gesetzes, der Scharia, vor. Diese Nachricht verursachte eine heftige nationale Diskussion und sogar Demonstrationen in zwölf kanadischen und europäischen Städten. Die stärkste Opposition kam von muslimischen Frauengruppen, die fürchteten, dass muslimische Frauen sich der frauenfeindlichen Scharia unterwerfen, einem Gesetzeskodex, der es Eltern erlaubt vorpubertäre Mädchen zu verheiraten, Männern erlaubt mehrere Frauen zu heiraten, allein Ehemännern die Scheidung zugesteht, Väter automatisch das Sorgerecht für Kinder oberhalb eines gewissen Alters gewinnen lässt und Söhne mehr erben lässt als Töchter.

Die Antischaria-Kampagne hatte Erfolg. Im Februar 2006 wurde das Schlichtungsgesetz aufgehoben.

### Duales Rechtssystem in der Schweiz

In der Schweiz besteht im Falle der Römisch Katholischen Kirche ein duales

Rechtssystem. Der Fall Röschenz hat gezeigt, dass dies zu erheblichen Problemen führen kann. Öffentlich-rechtliche Anerkennung verträgt sich ausserordentlich schlecht mit parallelem Kirchenrecht.

Für die BürgerInnen hat das etwa zur Folge, dass die rechtliche Wirkung des öffentlich-rechtlich geregelten Austrittes aus der katholischen Kirche unterschiedlich ist: staatskirchenrechtlich besteht nach einem Austritt kein Verhältnis mehr, kirchenrechtlich ist das Verhältnis aber gar nicht auflösbar, schon gar nicht von Seiten der Gläubigen.

### Trennung von Staat und Kirchen

Der Vorschlag des Erzbischofs steht nicht isoliert da. Er ist Teil einer schleichen Allianz, einer «Achse der Religiösen» gegen laizistische, demokratische Staaten.

Klarheit in dieser Sache kann nur eine Trennung von Staat und Kirchen schaffen.

Reta Caspar